

Mag. Dr. Clemens Thiele, Salzburg*

Der Ersatz von *punitive damages* in den USA - aktuelle Entwicklungen

Zugleich eine Besprechung von *BMW of North America, Inc. v. Gore***

1. Grundlegung

1.1 Definition

Die US-amerikanische Rechtsterminologie versteht unter „*punitive damages*“ einen verschärften Schadenersatz mit über die Kompensation hinausgehendem Strafzweck.² Es handelt sich dabei um eine Art private Bestrafung des Schädigers und zusätzliche Ersatzerhöhung für den Geschädigten. Der Strafschadenersatz wird nur gewährt, wenn ein tatsächlicher oder nomineller (symbolischer) Schaden vorliegt³ und das Fehlverhalten entweder gewollt (*willful*), böswillig (*wanton*) oder absichtlich (*malicious*) war.⁴ Strafschadensbeträge weisen idR keine direkte Verbindung zur zugefügten Rechtsgutverletzung auf. Sie sollen den Schädiger bestrafen und andere von verpönten Verhaltensweisen abhalten.

Das Verhältnis zwischen punitivem Schadenersatz und kompensatorischem Schadenersatz kann nicht exakt festgelegt werden, doch die Strafschadensbeträge müssen im allgemeinen ausreichen, den Schädiger angemessen zu sanktionieren unter Berücksichtigung seines wirtschaftlichen Vermögens, der Verwerflichkeit seines Verhaltens und des Grades der Rechtsgutsbeeinträchtigung. Sie dürfen jedoch keineswegs die wirtschaftliche Existenz des Schädigers bedrohen. Im übrigen können aber die einzelstaatlichen Gerichte den Strafschadensbetrag im Sinne eines gebundenen Ermessens frei bestimmen.⁵

1.2 Bisherige Rechtsprechung

Das Schadenersatzrecht fällt in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der einzelnen Bundesstaaten der USA. Die einzelstaatlichen Gerichte haben lediglich die *bundesverfassungsgesetzlichen*

* Rechtsanwaltsanwärter in Salzburg bei Dres. Zumtobel & Kronberger und Absolvent des *Master of Tax Laws (LL.M. Tax)* Postgraduate der *Golden Gate University, Class of 1996*.

** Für das Zurverfügungstellen der Entscheidung(en) dankt der Verfasser Rechtsanwalt *Vincent P. Tassinari, J.D., LL.M. Tax, LL.M. Int.Prop.* sehr herzlich. Die Zitierweise amerikanischer Literatur und Judikatur folgt weitgehend *The Bluebook. A Uniform System of Citation*, 15th ed. (1995).

¹ Im englischen Recht spricht man häufiger von „*exemplary damages*“.

² Im folgenden werden die Übersetzungsversuche „punitiver Schadenersatz“ und „Strafschadenersatz“ synonym verwendet.

³ Sie sind also akzessorisch oder „*parasitic*“, wie der US-amerikanische Begriff treffend charakterisiert.

⁴ Grundsätzlich steht Strafschadenersatz nur bei vorsätzlicher Schädigung zur Verfügung (*intentional wrongful conduct*). In Ausnahmefällen wird er auch bei kraß grober Fahrlässigkeit, i.e. bei an Vorsatz grenzender Rücksichtslosigkeit, gewährt.

⁵ Wegen systematischer Verletzung von gesetzlichen Standards für Atomkraftwerke wurde der Klägerin in *Silkwood v. Kerr-McGee Corp.*, 464 U.S. 238 (1984) von der Jury ein Strafschadensbetrag von \$ 10,000.000, - zugesprochen, der in letzter Instanz auch bestätigt wurde.

Vorgaben zu beachten, über deren Einhaltung der *United States Supreme Court* wacht.⁶

1.2.1 XIV. Verfassungszusatz (*Due Process*)

In *Pacific Life Insurance Co. v. Haslip*⁷ wurde das Oberste Bundesgericht erstmals mit der Frage konfrontiert, ob der *due process clause* des XIV. Verfassungszusatzes eine Beschränkung von *punitive damages* bereithält. Die einzelstaatlichen Verfahrensregeln, die Geschworenengerichte ermächtigen, in gebundenem Ermessen Strafschadensbeträge festzusetzen, hielten der Verfassungsmäßigkeitsprüfung stand, da sie den Anforderungen der Angemessenheit (*reasonableness*) und einer adäquaten Kontrolle der Jury durch das Gericht (*adequate guidance to the jury from the court*) entsprachen, indem sie eine nachträgliche Überprüfung (*posttrial review*) durch den Verhandlungsrichter sowie spezifische Kriterien für die zweitinstanzliche Nachprüfung (*appellate review*) vorsahen. Als verfassungswidrig wurde lediglich der Ausschluß jeglicher nachprüfenden richterlichen Kontrolle angesehen.⁸

Bis zu *BMW of North America, Inc. v. Gore* wurde im allgemeinen angenommen, daß ein Schädiger ausreichend Kenntnis von seiner (möglichen) Bestrafung für zivilrechtlichen Betrug hatte, wenn die punitiven Schadenersatzleistungen in einem Geschworenengericht ermittelt wurden. Seit der unter Pkt. 2. näher erläuterten Entscheidung ist die uneingeschränkte Ermessensfreiheit der Juries für die Festsetzung von *punitive damages* insofern eingeschränkt, als die Berufungsgerichte der Einzelstaaten nunmehr gehalten sind, Strafschadensbeträge dahingehend zu überprüfen, inwieweit der Beklagte mit einer Bestrafung in diesem Ausmaß rechnen mußte.

1.2.2 VIII. Verfassungszusatz (*Prohibition against Excessive Fines*)

Im Fall *Browning-Ferries Industries of Vermont, Inc. v. Kelco Disposal, Inc.*⁹ ließ der *U.S. Supreme Court* offen, ob das Verbot übermäßiger Strafen des VIII. Zusatzes zur US-Verfassung auch auf zivilrechtliche Sanktionen Anwendung findet. Eine Anwendung dieser Verfassungsbestimmung auf punitiven Schadenersatz in Zivilverfahren, die weder von staatlicher Seite (*government*) geführt werden, noch bei denen die Regierung einen Anteil an den Strafschadensbeträgen erhält, wurde jedoch dezidiert ausgeschlossen.

2. *BMW of North America, Inc. v. Ira Gore, Jr.*

⁶ Es besteht jeweils ein ausgebautes einzel- und bundesstaatliches Rechtssystem. Zu dessen Ausgestaltung vgl. *Blumenwitz*, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, 5. Auflage, (1994), 28ff.

⁷ 499 U.S. 1 (1991).

⁸ vgl. *Honda Motor Co., Ltd. v. Oberg*, 512 U.S. 306 (1994).

⁹ 492 U.S. 257 (1989).

2.1 Sachverhalt und Verfahrensgang¹⁰ (*Facts*)

Im Jänner 1990 kaufte Dr. Ira Gore, jr., ein erfolgreicher Arzt, um \$ 40.750, 88 einen BMW Sport-Sedan bei einem BMW-Vertragshändler in Birmingham, im Bundesstaat Alabama. Nach ca. 9 Monaten und ungetrübtem Fahrvergnügen brachte der Mediziner seinen Wagen zum Autobedarf- und Zubehörgeschäft „Slick Finish“, um den BMW „todschick“ stylen zu lassen. Dabei machte ihn Mr. Slick, der Geschäftsinhaber, darauf aufmerksam, daß der BMW offenbar nachlackiert worden war. In der Tat waren das Dach, die Motorhaube, der Kofferraumdeckel und die Kotflügel vor Auslieferung im Verteilerwerk in Brunswick, Alabama, nochmals lackiert worden. Wie sich später im Prozeß herausstellte, war die Nachlackierung wegen des Einflusses von saurem Regen während des Transports von Deutschland in die USA notwendig geworden. Dr. Gore hätte niemals einen BMW mit Zweitlackierung erworben.

Hinsichtlich von Nachlackierungen fabriksneuer Fahrzeuge bestand eine landesweite Firmenpolitik von BMW, wonach derartige „Ausbesserungen“ selbst dem Händler nicht offengelegt wurden, wenn die Kosten des Neuanstrichs 3 % des unverbindlich empfohlenen Verkaufspreises nicht überschritten. Da im gegenständlichen Fall die Reparaturkosten \$ 601, 37 betragen, also lediglich ca. 1, 5 %, informierte BMW of North America, Inc. den Vertragshändler nicht von den Ausbesserungen.

Gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung Alabamas aus dem Jahr 1907¹¹, wonach alle wesentlichen Tatsachen vom Verkäufer vor Geschäftsabschluß dem Konsumenten gegenüber offengelegt werden müssen, begehrte Dr. Gore (letztlich) ausgleichenden Schadenersatz in Höhe von \$ 4.000, i.e. eine 10%ige Wertminderung, und punitiven Schadenersatz im Ausmaß von \$ 4 Millionen wegen arglistiger Täuschung. Der Kläger konnte nachweisen, daß BMW seit dem Jahr 1983 in den USA insgesamt 983 Autos als fabriksneu verkaufte, obwohl daran nachträglich Arbeiten vorgenommen wurden, deren Wert \$ 300, -- überstieg. In Alabama wurden in diesem Zeitraum insgesamt 14 nachlackierte BMWs verkauft. Unter Zugrundelegung der 10%igen Wertminderung wären daher die geforderten \$ 4 Millionen ($4.000 \times 1.000 = 4.000.000$) gerechtfertigt.

In erster Instanz verurteilte das Geschworenengericht (*jury*) BMW of North America, Inc. gemeinsam mit dem mitbeklagten Vertragshändler und dem deutschen Hersteller zur ungeteilten Hand zum Ersatz des ausgleichenden Schadens in Höhe von \$ 4.000. Darüberhinaus sollte BMW of North America, Inc. gemeinsam mit der BMW AG Deutschland \$ 4 Millionen an punitivem Schadenersatz bezahlen. Die Urteilsverkündung veranlaßte BMW unverzüglich seine Firmenpolitik zu ändern. Seither werden alle Veränderungen an fabriksneuen Autos offengelegt.

Der von den Beklagten erhobenen Berufung an den Obersten Gerichtshof Alabamas war z.T. Erfolg beschieden. Die Klage gegen den deutschen Hersteller, die BMW AG Deutschland, wurde mangels inländischer Gerichtsbarkeit zurückgewiesen. Der punitive Schadenersatz wurde auf \$ 2 Millionen reduziert u.a. mit der Begründung, daß außerhalb von Alabama in Verkehr gebrachte reparierte BMWs weniger stark ins Gewicht fielen.

Die Revision an den Obersten Bundesgerichtshof (*Supreme Court of the United States*) wurde angenommen.¹²

2.2 Rechtsfrage (*Issue*)

Zu klären war allein die Frage, ob ein von einer einzelstaatlichen Jury festgesetzter Strafschadensbetrag die durch U.S. CONST., Amend. XIV. gezogene bundesverfassungsgesetzliche Grenze überschritten hatte.

¹⁰ Die nachfolgende Entscheidungsbesprechung orientiert sich an der in US-amerikanischen *law schools* gelehrtten juristischen Methode namens „*IRAC - Issue, Rule, Analysis, Conclusion*“.

¹¹ Ala. Code at 4299 (1907).

¹² Gegen eine letztinstanzliche Entscheidung eines staatlichen Höchstgerichts besteht die Möglichkeit einer Anfechtung durch *writ of certiorari* beim höchsten Bundesgericht mit Sitz in Washington D.C. Das Höchstgericht kann aufgrund seiner diskretionären Gewalt die Vorlage annehmen (*to grant the writ of certiorari*). Es nimmt jedoch nur verschwindend wenige Fälle zur Entscheidung an. Seine 9 Richter, die vom Präsidenten auf Lebenszeit ernannt werden, entscheiden jedes Jahr insgesamt nur ca. 200 ausgesuchte Fälle.

2.3 Rechtssatz (Rule)

Das Höchstgericht entschied, daß der punitive Schadenersatz in Höhe von \$ 2 Millionen unangemessen hoch war und verfassungsgesetzliche Schranken verletzt hatte. Das Urteil wurde (denkbar knapp) mit 5 : 4 Stimmen gefaßt. Die Sache wurde zur neuerlichen Entscheidung an den *Supreme Court of Alabama* zurückverwiesen.

2.4 Entscheidungsgründe (Analysis)

In der Mehrheitsbegründung heißt es u.a., daß ein Zuspruch den Verfassungsgrundsatz des *due process clause* des XIV. Zusatzes zur US-amerikanischen Verfassung¹³ lediglich dann verletzt, wenn er als grob übermäßig (*grossly excessive*) eingestuft wird im Verhältnis zu den legitimen Interessen des Staates, ungesetzliches Verhalten zu bestrafen und dessen Wiederholung zu verhindern. Bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt das Verfassungsgericht allein auf Verhaltensweisen ab, die sich innerhalb des betroffenen Staates (hier: Alabama) ereignen und sich auf die Rechte der Konsumenten Alabamas auswirken.

Desweiteren bestimmte das Bundeshöchstgericht, daß elementare Gebote prozessualer Fairness verlangen, jemanden davon in angemessene Kenntnis zu setzen (*to have adequate notice*), daß sein Verhalten ihn einer Bestrafung aussetzt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu erwartenden Schwere der Strafe.

Der *U.S. Supreme Court* legte weiters Richtlinien (*guideposts*) fest, nach denen die Berufungsgerichte der einzelnen Bundesstaaten *punitive damages*-Urteile hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit mit der *U.S. Constitution* überprüfen können:

- (1) Verwerflichkeit des Verhaltens des Schädigers: der von BMW zugefügte Schaden war rein vermögensrechtlicher Natur. Die vor dem Verkauf an Dr. Gore durchgeführte Nachlackierung hatte überhaupt keine Auswirkungen auf die Fahreigenschaften des Wagens, seine Sicherheitseinrichtungen oder äußere Erscheinung. Darüber hinaus konnten die verantwortlichen Manager BMWs zu Recht davon ausgehen, daß die vorhandenen Offenlegungspflichten Bagatellreparaturen ausnahmen.¹⁴ Der Oberste Bundesgerichtshof wertete das Verschweigen einer erheblichen Tatsache weniger schwerwiegend als eine positiv unrichtige Angabe, insbesondere wenn der Verkäufer gutgläubig darauf vertrauen konnte, daß keine Offenlegungsverpflichtung wegen Geringfügigkeit der Reparatur bestand.

¹³ „No State shall ... deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law ...“. Zur komplexen Auslegung dieser Bestimmung vgl. *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA (1993), 96ff, 102ff.

¹⁴ Während des laufenden Gerichtsverfahrens verabschiedete Alabama ein Gesetz, wonach erhebliche Beschädigungen (*material damages*) nur solche sind, deren Reparaturkosten 3 % des empfohlenen Verkaufspreises des Neuwagens oder \$ 500,- übersteigen, je nach dem was größer ist (vgl. Ala. Code at 8-19-5 (22) [1993]).

- (2) Verhältnis von Kompensationsschaden zu punitivem Schaden: der zweitinstanzliche Strafschadenszuspruch von \$ 2 Millionen betrug das 500fache des positiven Schadens. Obwohl das Bundeshöchstgericht vermerkte, daß es keine mathematische Abgrenzungsformel zwischen verfassungskonform und verfassungswidrig gäbe, war ein Verhältnis von 500 : 1 klar außerhalb des akzeptablen Rahmens (*clearly outside the acceptable range*). Der *U.S. Supreme Court* nahm eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor, wobei unter Rückgriff auf englische Präjudizien das 2-, 3- oder 4-fache des Kompensationsschadens ohne weiteres toleriert wurden.¹⁵

- (3) Differenz zwischen dem punitiven Schadenersatz und anderen zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen für vergleichbare Verhaltensweisen: nach dem *Alabama Deceptive Practices Act*¹⁶ kann das betrügerische Verschweigen einer Nachlackierung eines auf dem Transport beschädigten Neuwagens mit bis zu \$ 2.000,- geahndet werden (*civil penalty*). Der *U.S. Supreme Court* wies darauf hin, daß andere Bundesstaaten in ähnlichen Gesetzen einen Strafraum von \$ 5.000,- bis \$ 10.000,- vorsehen würden. Aus der Tatsache, daß ein multimillionen Dollar Strafschadenersatz BMW zur Abkehr von seiner bisherigen Firmenpolitik bewogen hat, könnte für den Kläger nichts gewonnen werden. In Abwesenheit von Anhaltspunkten für eine fehlende Beachtung gesetzlicher Erfordernisse bestand kein Grund zur Annahme, daß eine moderatere Sanktion nicht ausgereicht hätte, normkonformes Verhalten zu motivieren.

Der Oberste Bundesgerichtshof übt ferner Kritik an der Urteilsbegründung der Berufungsinstanz und wirft dem *Alabama Supreme Court* - unter Zitierung von Judikaturbeispielen - indirekt vor, stets zu vermuten, daß erstinstanzliche (Jury)-Urteile immer richtig sind.¹⁷ Schließlich wird vorgerechnet, daß unter Zugrundelegung der von der zweiten Instanz vertretenen Ansicht konsequenterweise bei einer Wertminderung von \$ 4.000,- und 14 in Alabama verkauften nachlackierten Neuwagen es zu einem Schadenersatz in Höhe von \$ 56.000,- kommen hätte müssen. Insgesamt wurde das Berufungsurteil als zu wenig juristisch durchdacht dargestellt und eine profundere Auseinandersetzung mit den vom Berufungswerber aufgeworfenen Fragen bezüglich des Ersturteils gefordert (*more meaningful judicial review of the jury verdict*).

Aus der Tatsache, daß es sich bei BMW um ein bedeutendes Unternehmen handelt, das eine aktive Rolle in der US-amerikanischen Wirtschaft spielt, leitet der *U.S. Supreme Court* das bundesstaatliche Interesse ab, die Einzelstaaten von einer unangemessenen Belastung des

¹⁵ Unter Bezugnahmen auf *Owen*, A Punitive Damages Overview: Functions, Problems and Reform, 39 Vill. L. Rev. 363 (1994).

¹⁶ Ala. Code at 8-19-11 (b) (1993).

¹⁷ Auch in Alabama besteht offenbar eine gewisse „Bestätigungspraxis“ der Berufungsgerichte, wie sie auch hierzulande häufig zu beobachten ist.

zwischenstaatlichen Handels abhalten.¹⁸ Obwohl jedem Staat die Kompetenz zugestanden wird, seine Konsumenten zu schützen, darf keiner die abschreckende Wirkung des Strafschadenersatzes dazu verwenden, seine eigene Politik der gesamten Nation aufzuzwingen.

2.4 Ergebnis (Conclusion)

Insgesamt beurteilte der Oberste Bundesgerichtshof das Verhalten BMWs als nicht ausreichend krass (*not egregious enough*), um eine derartig strenge private Strafsanktion gegen die Beklagte zu rechtfertigen.

Abzuklären, ob mit einer Neudurchführung des erstinstanzlichen Verfahrens oder durch eine unabhängige richterliche Neubemessung des Schadenersatzes den Interessen der Konsumenten Alabamas am besten entsprochen würde, überließ das Oberste Bundesgericht dem *Supreme Court of Alabama*. Die angefochtene Entscheidung wurde also aufgehoben und an die zweite Instanz zurückverwiesen (*reversed and remanded*).¹⁹

2.5 Abweichende Meinungen (Dissenting Opinions)

In der abweichenden Meinung von Richter *Scalia*, der sich auch Richter *Thomas* angeschlossen hat, wird in sehr emotionaler Weise betont, daß die Mehrheitsentscheidung eine ungerechtfertigte Einmischung in einzelstaatliche Angelegenheiten darstellt. Es wird die Ansicht vertreten, daß eine in einem nach staatlichen Recht ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren ergangene Entscheidung über die Zuerkennung punitiven Schadenersatzes dem verfassungsrechtlichen Fairnessgebot voll entspricht. Die vom Berufungsgericht durchgeführte Überprüfung des Jury-Urteils auf seine Angemessenheit (*reasonableness*) hin sei völlig ausreichend gewesen.

Richter *Ginsburg*, unterstützt vom Präsidenten des *U.S. Supreme Court*, Richter *Rehnquist*, vertritt ebenfalls eine von der Mehrheit abweichende Ansicht. Die Überzogenheit des Schadenersatzspruches wird darin abgelehnt und die Begründung des Berufungsgerichtes verteidigt. Davon abgesehen hätte es BMW verabsäumt, gegen die Einbeziehung von außerhalb Alabamas erzielten Autoverkäufen in die Berechnung der Strafschadenshöhe rechtzeitig prozessuale Einwendungen zu erheben.

Im Anhang der Entscheidung wird schließlich noch ein Überblick über die legislativen Bemühungen der einzelnen Staaten gegeben, *punitive damages* zu begrenzen. Dies erfolgt entweder durch Festsetzung von Höchstbeträgen (*caps on awards*), Zahlung der zugesprochenen Summen an staatliche Einrichtungen und nicht an die Kläger selbst (*provisions for payment of sums to state agencies rather than to plaintiffs*) oder verpflichtend vorgeschriebene mehrteilige Verfahren mit getrennten Abschnitten zur Ermittlung des Strafschadenersatzes (*mandatory bifurcated trials with separate proceedings for punitive damages determinations*).

3. Die Entscheidung des Supreme Court of Alabama

¹⁸ ISd *interstate commerce clause* gemäß Art. 8 § 8 cl. 3 U.S. CONST.

¹⁹ Zur Nachfolgeentscheidung des *Supreme Court of Alabama* siehe unten Pkt. 3.

Das Oberste Gericht Alabamas gelangte im zweiten Rechtsgang²⁰ zur Auffassung, daß die vom *U.S. Supreme Court* vorgegebenen Richtlinien bloß demonstrativer Natur wären und Platz für weitere Interessensabwägungen ließen. Dementsprechend ergänzten die Höchstrichter Alabamas die *guideposts* um weitere Kriterien.²¹

- (a) Gewinnabschöpfung: geprüft wird, ob die unlautere Handlung zu einer Bereicherung des Schädigers geführt hat. Der Strafschadensbetrag hat den erzielten Gewinn zu übersteigen und so einen Verlust des Schädigers sicherzustellen. Obwohl gegenständlich die wahren Gewinne BMWs beim Verkauf von 14 nachlackierten PKWs in Alabama nicht bekannt geworden sind, geht das Höchstgericht von Alabama doch davon aus, daß \$ 2 Millionen viel zu hoch angesetzt seien.
- (b) Finanzielle Lage des Schädigers: der zugesprochene Strafschadensbetrag darf den Schädiger nicht finanziell ruinieren (*devastating impact on tortfeasor's financial position*). Obwohl eine Zahlung in Höhe von \$ 2 Millionen für BMW nicht existenzvernichtend wäre, bestimmt das Gericht, daß die Bonität des Schuldners allein keinen ausreichenden Grund darstellt, den Zuspruch aufrechtzuerhalten. Im übrigen dürfe die Höhe von *punitive damages* ca. 10 % des Nettovermögens des Ersatzpflichtigen nicht überschreiten.
- (c) Höhe der Prozeßkosten: die Kosten der Rechtsverfolgung für den Geschädigten werden zwar als beträchtlich (*substantial*) eingestuft, jedoch mangels Vorliegen weiterer erschwerender Umstände als nicht (allein) anspruchsbegründend qualifiziert.
- (d) Strafrechtliche Sanktionen: da BMW keinerlei Strafverfolgung wegen der betrügerischen Verschweigung der Nachlackierung eines beschädigten Neuwagens ausgesetzt gewesen ist, verneint der *Alabama Supreme Court* dieses Kriterium als gegenständlich irrelevant.
- (e) Andere anhängige Zivilklagen: eine Reihe anderer Käufer von nachlackierten Neuwagen hat BMW ebenfalls wegen der bislang geübten Firmenpolitik des Verschweigens von Bagatellreparaturen verklagt. Dieser Umstand vermindert nach Ansicht des Gerichts die Höhe des Ersatzanspruches.

Abschließend begründete der *Supreme Court of Alabama* seine Entscheidung mit zwei Präjudizien. In *German Auto, Inc. v. Tamburello*²² wurden dem Käufer eines BMWs wegen verschwiegener Nachlackierung des hinteren, linken Kotflügels \$ 2.350,- an kompensatorischem und \$ 10.815,- an punitivem Schadenersatz gewährt. Die Nachlackierung hatte keinerlei Einfluß auf die Sicherheit oder Fahrtüchtigkeit des Wagens. Sie war rein kosmetischer Natur. In *American Honda Motor Co. v. Boyd*²³ wurden *punitive damages* in Höhe von \$ 65.000,- zuerkannt, denn die Ersatzpflichtige war eine landesweite Autorepräsentanz, eine vermutlich größere und wirtschaftlich potentere Gesellschaft als der lokale Kfz-Händler im *Tamburello*-Fall.

²⁰ *BMW of North America, Inc. v. Ira Gore, Jr.*, 1997 Ala. LEXIS 126, vom 9. Mai 1997.

²¹ In Anlehnung an *Green Oil Co. v. Hornsby*, 539 So.2d 218 (Ala. 1989) auch „*Green Oil factors*“ genannt.

²² 565 So. 2d 238 (Ala. 1990).

²³ 475 So. 2d 835 (Ala. 1985).

Ohne das rein rechnerische Verhältnis von 5 : 1 oder die finanzielle Situation des Schädigers überzubetonen, setzte das Höchstgericht von Alabama in einer Gesamtbewertung aller dargelegten Faktoren unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Prämissen den Strafschadensbetrag auf \$ 50.000,- fest. Acht der neun Richter stimmten (mit unterschiedlicher Begründung) für diesen Betrag, bei einer Stimmenthaltung (*recuse*).

Prozeßrechtlich ist bemerkenswert, daß der *Supreme Court of Alabama* den punitiven Schadenersatz unter der Bedingung herabgesetzt hat, daß der Kläger binnen 21 Tagen seinen Anspruch gegen BMW auf \$ 50.000 reduziert (*remittitur of damages*), andernfalls das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Neudurchführung (*new trial*) angeordnet wird.

4. Rechtsvergleichende Bemerkungen

Dem **deutschen Rechtskreis** ist die Zuerkennung von *punitive damages* fremd. Ein fundamentales Grundprinzip des Schadenersatzrechts hierzulande bestimmt nämlich, daß die Schadenstragung durch den Schädiger nicht zu einer Bereicherung des Geschädigten führen darf, d.h. er soll nicht mehr (und nicht weniger) als die erlittenen Nachteile vergütet erhalten.²⁴ Dominierender Zweck des gesamten Haftpflichtrechtes stellt heute anerkanntermaßen²⁵ die Ausgleichsfunktion dar. Die Präventions- und Sanktionsfunktion als primäre oder allein maßgebende Prinzipien des Schadenersatzrechtes werden abgelehnt.²⁶ Das Schadenersatzrecht ist keine Privatstrafe, die sich in erster Linie gegen ein mißbilligtes Verhalten richtet. Die zivile Haftung greift erst ein, wenn zu diesem Verhalten noch ein schädlicher Erfolg tritt.

In der **österreichischen Rechtsordnung** drückt sich das Straf- oder Sanktionsprinzip vor allem in der Verschuldenshaftung aus, die auf dem persönlichen Vorwurf gegenüber dem Ersatzpflichtigen beruht (§ 1297 ABGB). Auch der Umfang der Schadenersatzes hängt vom Grad des Fehlverhaltens ab (§ 1324, 1333 ABGB). Verfassungsrechtliche Schranken de lege lata werden bislang nicht diskutiert.

In **Deutschland** argumentiert ein Teil der Lehre²⁷ mit guten Gründen für eine Beschränkung des Schadenersatzrechtes durch das verfassungsgesetzliche Übermaßgebot. Die Prinzipien der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sollten den Schädiger vor übermäßigen Zahlungspflichten schützen.²⁸ Befürwortet wird über den Mißbrauchseinwand gemäß § 242 BGB die Möglichkeit zu schaffen, „exorbitant hohe Schadenersatzansprüche im Hinblick auf die Umstände des Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse von Schädiger und Geschädigtem sowie je nach Art und Grad der Zurechenbarkeit herabzusetzen“.²⁹

Das **schweizerische Privatrecht** sieht in Art. 44 Abs.2 OR ausdrücklich eine gesetzliche Reduktionsklausel des Schadenersatzes vor. Zu diesen Gründen für die

²⁴ stRsp in Österreich z.B. JBl 1988, 248ff mwN.

²⁵ *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I, 3. Auflage (1997), Rz 1/13ff; *Deutsch*, Haftungsrecht I (1976), 14; *Guhl/Merz/Kummer*, Das Schweizerische Obligationenrecht, 7. Auflage (1980), 58f.

²⁶ Darin mag u.a. der Grund für die restriktive Haltung insbesondere der österreichischen Rechtsprechung bei der Zuerkennung glamouröser Schadenersatzbeträge liegen; dazu *Danzl*, Schmerzengeldzusprüche ab 1.000.000,- in Österreich, ZVR 1992, 1ff mwN.

²⁷ *Canaris*, Verstöße gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot im Recht der Geschäftsfähigkeit und im Schadenersatzrecht, JZ 1987, 993 ff.

²⁸ Vgl. BVerfGE 72, 15.

²⁹ So *Canaris*, aaO JZ 1987, 1001f. Dieser Auffassung hat sich *Harrer* in Schwimann, ABGB, 2. Auflage (1997) Vorbem zu §§ 1293ff, Rz 5 (zumindest) de lege ferenda angeschlossen.

Herabsetzung des Schadenersatzes zählen u.a. eine drohende Notlage des Schädigers (nur bei leichten Verschulden), wenn das Geschäft für den Schädiger keinerlei Vorteile bezweckt (Art. 99 Abs.2 OR) oder bei ungewöhnlich hohem Einkommen des Geschädigten.

Aus der **rechtsvergleichenden Diskussion** könnte der Aspekt gewonnen werden, daß außergewöhnlich hohe Schadenersatzpflichten dann an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen können, wenn sie das Verhältnismäßigkeitsgebot³⁰ verletzen.

5. Zusammenfassung

Das Urteil des *U.S. Supreme Court* in *BMW of North America, Inc. v. Gore* führt erstmals zu einer bundesverfassungsgesetzlich gebotenen Beschränkung von Strafschadensbeträgen. Im Lichte eines fairen Verfahrens (*due process*) muß ein Schädiger nicht nur wissen oder wissen müssen (*to have adequate notice of*), welches Verhalten ihn haftbar machen kann, sondern auch wie hoch in etwa der zu erwartende punitive Schadenersatz ausfallen könnte. Es dürfte in Zukunft Rechtsanwälte beeinflussen, auf die Durchsetzung von überhöhten Strafschadensbeträgen zu verzichten. Das Oberste Bundesgericht machte konkrete Vorgaben (*guideposts*), nach denen die Appellationsgerichte der einzelnen Staaten *punitive damages*-Urteile hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit mit der U.S. CONST. überprüfen können. Ein nachahmenswertes Beispiel hierfür hat der *Supreme Court of Alabama* mit seiner wohlbegründeten Entscheidung vom 9. Mai 1997 bereits gegeben.

³⁰ Auch die Gerichte haben die Grundrechte anzuwenden bzw. zu beachten, indem sie die einschlägigen Gesetze im Lichte der Grundrechte auszulegen haben. Dabei erweisen sich vor allem die Generalklauseln des Privatrechts (z.B. Rechtsmißbrauchs- und Sittenwidrigkeitsvorbehalt) als offen für grundrechtskonforme Interpretationen. Zum Meinungsstreit zwischen mittelbarer und unmittelbarer Drittwirkung der Grundrechte siehe in Deutschland *Canaris*, aaO JZ 1987, 993f; in Österreich *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts, 7.Auflage (1992), Rz 1330 mwN; in der Schweiz, *Bucher*, SJZ 1987, 37ff.